

AUFRUF ZUR EINREICHUNG VON INTERESSENBEKUNDUNGEN ZUR UMSETZUNG DES KONZEPTS DER „GERMAN PROFESSIONAL SCHOOL“

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft (TMWWDG) fördert aus Mitteln des Freistaats Thüringen die Gewinnung von zukünftigen Auszubildenden aus Drittstaaten.

Das zweistufige Konzeptauswahlverfahren (KAV) wird auf der Basis dieses Aufrufs und der §§ 23, 44 ThürLHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften umgesetzt.

1. Förderziel und Zweckungszweck

1.1. Zweckungszweck

Um den Fachkräftebedarf der Unternehmen zu decken, ist Thüringen mit Blick auf die demografische Entwicklung und deren Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt vermehrt auf Zuwanderung aus dem Ausland angewiesen. Seit 1990 ist die Zahl der in Thüringen lebenden Menschen um rund eine halbe Million zurückgegangen. Allein zwischen 2000 und 2021 wurde ein Rückgang von 430 000 potentiellen Erwerbstätigen verzeichnet.

Mittels einer Vielzahl an Maßnahmen konnte dieser Rückgang in der Vergangenheit noch kompensiert werden. Einen wichtigen Beitrag hierzu leisteten sozialversicherungspflichtig Beschäftigte aus dem Ausland, deren Zahl sich in den letzten zehn Jahren mehr als versechsfacht hat. Aktuelle Studien weisen jedoch darauf hin, dass eine solche Kompensation aufgrund der hohen Zahl an Renteneintritten in den kommenden Jahren mit den aktuellen Zuzugszahlen nicht mehr zu bewerkstelligen ist.

Die Landesregierung hat sich deshalb das Ziel gesetzt, über bestehende Programme hinaus, ergänzende Ansätze zur Fachkräftesicherung zu entwickeln. Ein konkreter Baustein hierfür soll die vom TMWWDG initiierte German Professional School (GPS) sein. Die GPS verfolgt das Ziel, perspektivisch mittels eines systematischen und strukturellen Ansatzes kontinuierlich und in substantieller Zahl junge Menschen aus Drittstaaten auf eine berufliche Ausbildung in Thüringen vorzubereiten und an Thüringer Betriebe zu vermitteln.

Dazu sollen zunächst ab März 2024 junge Menschen aus Drittstaaten, welche bereits in Thüringen leben und über einen Arbeitsmarktzugang verfügen, über einen Zeitraum von sechs Monaten sprachlich sowie fachlich auf den Thüringer Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie auf ein Leben in Thüringen vorbereitet werden. Ab September 2024 sollen sie mit einer qualifizierten Ausbildung beginnen.

Der Aufruf richtet sich an private Bildungsträger. Er zielt darauf ab, potentielle Auszubildende auf der Grundlage des GPS-Konzepts zu qualifizieren und auf eine qualifizierte Berufsausbildung bei Thüringer Betrieben vorzubereiten.

1.2. Ziel der Förderung

Mit dem Vorhaben der German Professional School wird die Vorbereitung von jungen Menschen aus Drittstaaten auf eine qualifizierte Berufsausbildung in einem in Thüringen ansässigen Betrieb angestrebt. Übergeordnetes Ziel des Vorhabens ist die Gewinnung von Auszubildenden für Thüringer Betriebe und ihre Integration in die Thüringer Gesellschaft. Mittels ganzheitlicher und integrativer Qualifizierung, der Einbindung der Zivilgesellschaft und Kommunen sowie interkultureller Kompetenzvermittlung und politischer Bildungsarbeit soll ein langfristiger Verbleib der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Thüringen sowie in den ausbildenden Betrieben gewährleistet werden.

Im Rahmen des geförderten Vorhabens sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Sprachdiplom B2 des [Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen \(GER\)](#)¹ erlangen. Darüber hinaus sollen interkulturelle Kompetenzschulungen und Schulungen zur politischen Bildung durchlaufen werden, um die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf ein Leben und Arbeiten in Thüringen vorzubereiten. Mittels Kursen der beruflichen Orientierung, in Anlehnung an die Thüringer Landesstrategie zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung, sollen die Teilnehmenden zu einer fundierten Berufswahlentscheidung befähigt werden. Zusätzlich sollen Matching-Angebote mit lokalen Betrieben und Berufsschulen stattfinden. Zur Integration in die Kommunen sollen Veranstaltungen mit der jeweiligen Kommune sowie mit der lokalen Zivilgesellschaft durchgeführt werden. Die Teilnehmenden sollen im Rahmen des Vorhabens eng begleitet und betreut werden.

1.2.1. Umsetzungsorte

1.2.1.1. GPS-Service-Einheit als Zentrale

Bei der Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen wird eine GPS-Serviceeinheit aufgebaut, die über eine Leitung (Präsident/in der GPS) und die vier Fachbereiche verfügt:

- Vertragswesen, Personal und Recht, IT, Campusmanagement, Drittmittel
- Anwerbung, Teilnehmendenakquise und Betreuung,
- Curriculum, Ausbildung, Qualitätsmanagement und Matching-Prozess und
- Vernetzung, Marketing, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen.

Zudem wird ein Beirat eingerichtet, in dem relevante Vertreterinnen und Vertreter von Staat und Wirtschaft sowie Zivilgesellschaft und Verbänden vertreten sind.

Die GPS-Service-Einheit fungiert als Zentrale und stellt den dezentralen Trägern zur Umsetzung des Konzepts u. a. zur Verfügung:

- die Musterverträge für Teilnehmende
- die Musterverträge für Kooperationsvereinbarungen zwischen Zuwendungsempfängern und Unternehmen
- die Curricula für die Zusatzmodule zur politischen Bildung, interkulturellen Kompetenzen sowie Beruflicher Orientierung
- das Campusmanagementsystem, Website und Bewerbungstools (ab September 2024).

¹ <https://www.bundestag.de/resource/blob/589206/bf023f8e83e7b1f8dcb2825da688cc85/WD-8-125-18-pdf-data.pdf>

Die GPS-Service-Einheit überwacht die Qualität der Umsetzung und ist u. a. für die Unterstützung bei der Akquise der Teilnehmenden sowie für alle Service-Angebote zuständig.

1.2.1.2. Dezentrale Standorte zur Qualifizierung der Teilnehmenden
Das Vorhaben soll modellhaft von 2024 bis 2026 an bis zu vier Thüringer Standorten umgesetzt werden.

1.3. Rechtsgrundlage

Das TMWWDG gewährt Zuwendungen nach §§ 23, 44 Abs. 1 ThürLHO und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.

Eine für den Zweck der Auswahl eingesetzte Jury entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und des Votums des TMWWDG (Nummer 7.1.2.) im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (Mittel des Freistaats Thüringen). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. GPS-Standort

An bis zu vier geförderten GPS-Standorten findet die Qualifizierung und Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe des GPS-Konzepts statt. Grundlage der Qualifizierung ist das untenstehende Curriculum. Die Qualifizierung muss durch hierfür qualifiziertes Personal erfolgen. Alle Personen, die im Bereich der Sprachvermittlung sowie Integration tätig sind, müssen über die entsprechende Zertifizierung des BAMF verfügen, da Grundlage der Kurse die Curricula des BAMF sind und dies Abrechnungsvoraussetzung beim BAMF ist.

Die Umsetzung des Vorhabens gliedert sich in zwei Phasen: Phase I umfasst den Zeitraum von März bis einschließlich August 2024, in dem eine verkürzte Qualifizierung stattfindet. Phase II umfasst den Zeitraum von September 2024 bis einschließlich August 2026, in dem die Qualifizierung für zwei weitere Kohorten über jeweils zwölf Monate stattfindet. Im Anschluss an den zweiten Durchgang der Phase II wird das Vorhaben evaluiert.

Es werden Standorte in Thüringen gefördert, an denen das Vorhaben in Phase I mit einer Zielvorgabe von 20 Teilnehmenden pro Standort umgesetzt werden soll. In Phase II beträgt die Zielvorgabe 40 Teilnehmende pro Standort in Durchgang I bzw. 200 Teilnehmende pro Standort in Durchgang II. Dabei müssen die Voraussetzungen des BAMF, wie die Mindestgröße der zu fördernden Kurse eingehalten werden.

Dabei ist eine Einbindung relevanter regionaler Akteure, wie zuständige Kammern, Unternehmen, Kommunen und zivilgesellschaftliche Initiativen zur gesellschaftlichen Integration unerlässlich. Diese soll in Form von Kooperationsvereinbarungen bzw. Letters of Intent dokumentiert werden.

2.1.1. Curriculum

Das Curriculum unterteilt sich in vier Bereiche:

- allgemeiner- und berufsspezifischer Spracherwerb,

- Integration, Orientierung, politische Bildung, interkulturelle Kompetenzen,
- Lernstandserhebung, Potenzialanalyse und individuelle berufliche Orientierung und Vorbereitung,
- Propädeutika und Praktika.

2.1.1.1. allgemeiner- und berufsspezifischer Spracherwerb

An den Standorten der GPS sollen die (sprachlich bereits vorgebildeten) Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Phase I (März bis August 2024) mittels Sprachunterricht (mindestens 500 Unterrichtseinheiten) die Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erreichen.

Ab Phase II (Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit geringen oder keinen Vorkenntnissen das Sprachniveau B2 erreichen. Dafür sind mindestens 1100 Unterrichtseinheiten Sprachunterricht vorzusehen.

Umfang und Aufbau der allgemeinen und berufsspezifischen Sprachvermittlung müssen den Unterrichtseinheiten des BAMF zum allgemeinen und berufsbezogenen Spracherwerb (Integrationskurs sowie Berufssprachkurs) entsprechen. Die Kurse werden vom Antragsteller direkt beim BAMF abgerechnet.

2.1.1.2. Politische Bildung

In Phase I (März bis August 2024) sollen den Teilnehmenden 80 Unterrichtseinheiten politische Bildung und Kenntnisse über Thüringen und Deutschland vermittelt werden. In Vorbereitung dieses Moduls soll es verpflichtend zwei Workshops mit der GPS-Servicestelle geben, in denen die Inhalte und didaktischen Herangehensweise erläutert werden. Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur politischen Bildung ist die Kooperation mit anerkannten Trägern der politischen Bildungsarbeit vorzusehen.

Ab Phase II (Schuljahre 2024/2025 und 2025/2026) sollen insgesamt mindestens 180 Unterrichtseinheiten politische Bildung vermittelt werden, von denen 100 Unterrichtseinheiten auf den Orientierungskurs im Rahmen des Integrationskurses des BAMF entfallen. Die übrigen Unterrichtseinheiten entfallen auf das oben genannte Modul.

Der Schwerpunkt des Moduls Politische Bildung liegt auf Inhalten zur politischen Kultur in Deutschland und Thüringen, zu Demokratie, Meinungs-, Gewissens- und Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, sowie zur Gleichberechtigung der Geschlechter. Ein besonderes Augenmerk soll zudem auf nachhaltigen Integrationsmöglichkeiten in Thüringer Betrieben, den aufnehmenden Kommunen sowie der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Akteuren gelegt werden. Das Curriculum wird den Trägern zur Verfügung gestellt.

2.1.1.3. Vermittlung interkultureller Kompetenzen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen an Planspielen oder Maßnahmen zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen im Umfang von 20 Unterrichtseinheiten teilnehmen, um sie für unterschiedliche kulturelle Besonderheiten in Deutschland und Thüringen zu sensibilisieren und um mögliche kulturell bedingte Friktionen durch Sensibilisierung zu verringern.

Das Curriculum für das Modul zur Vermittlung interkultureller Kompetenzen wird von der GPS-Servicestelle zur Verfügung gestellt. Das Modul muss von anerkannten Trägern der politischen Bildung durchgeführt werden.

2.1.1.4. Lernstandserhebung, Potenzialanalyse und individuelle berufliche Orientierung und Vorbereitung

In mindestens 50 Unterrichtseinheiten und aufbauend auf einer Stärken-Schwächen-Analyse sollen die Teilnehmenden zu einer selbstständigen Berufswahlentscheidung befähigt werden. Die Beratung durch den Träger oder die von ihm beauftragte Stelle muss diskriminierungs- und klischeefrei erfolgen.

Das Modul soll in Anlehnung an die Landesstrategie zur beruflichen und arbeitsweltlichen Orientierung in Thüringen erfolgen. Die berufliche Orientierung sollte sich auf anerkannte Ausbildungsberufe beziehen.

2.1.1.5. Matching-Veranstaltungen mit Betrieben und Praktika

Die Teilnehmenden der GPS sollen an mindestens drei Matching-Veranstaltungen mit regionalen Betrieben und Berufsschulen teilnehmen, um eine frühzeitige Vermittlung in einen Ausbildungsplatz zu ermöglichen.

Sie sollen in Phase I mindestens fünf Wochen, ab Phase II mindestens neun Wochen berufspraktische Erfahrungen in Form von Praktika in Betrieben aus der Region sammeln. Dies soll vor allem in Betrieben geschehen, in denen die Teilnehmenden nach Beendigung ihrer Teilnahme an der GPS eine qualifizierte Berufsausbildung beginnen können. Eine Vermittlung in Betriebe korrespondierend mit den Ergebnissen der Potenzialanalyse und beruflichen Orientierung soll angestrebt werden.

2.1.1.6. Sozialpädagogische Betreuung

Die Zuwendungsempfänger müssen eine adäquate und regelmäßige sozialpädagogische Betreuung für alle Teilnehmenden über den gesamten Zeitraum der Teilnahme sicherstellen.

2.1.1.7. Vermittlung eines Ausbildungsplatzes bei einem Thüringer Betrieb

Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen in Phase I (März bis August 2024) innerhalb von sechs Monaten einen Ausbildungsplatz in einem Thüringer Betrieb erhalten. Ab Phase II sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb von zwölf Monaten einen Ausbildungsplatz in einem Thüringer Betrieb erhalten.

2.1.1.8. Campusmanagement

Alle Unterrichtsmaterialien, Informationen und Lernstandsinformationen sowie eine Lernplattform sollen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der GPS ab Phase II elektronisch über ein Campusmanagement-System zur Verfügung gestellt werden. Dieses System wird bis August 2024 durch die GPS-Service-Stelle bereitgestellt und fortwährend betreut.

In Phase I werden die Unterlagen und Informationen elektronisch durch die GPS-Service-Stelle zur Verfügung gestellt. Das Lernen über die Lernplattform ist erst ab September 2024 möglich.

2.1.1.9. Räumliche Voraussetzungen

Für alle im Rahmen des Konzepts der GPS vorgesehenen zu vermittelten Inhalte müssen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Diese Räume müssen über eine angemessene technische Ausstattung verfügen und den aktuellen Beschulungsstandards genügen. Daneben müssen in angemessener Zahl Räumlichkeiten für Pausen sowie die Verwaltung des Vorhabens vorgehalten werden.

2.1.1.10. Weiterentwicklung des Konzeptes

Im Rahmen von halbjährlich stattfindenden Konferenzen sollen die bisherigen Ergebnisse vorgestellt und Weiterentwicklungsmöglichkeiten des Programms diskutiert werden. Die Konferenzen werden gemeinsam von der GPS-Servicestelle und den Zuwendungsempfängern geplant und durchgeführt.

2.1.2. Teilnehmende

2.1.2.1. Formale Voraussetzung der Teilnehmenden

Das Qualifizierungsangebot richtet sich vornehmlich an ausbildungswillige und ausbildungsfähige Personen ab 18 Jahren aus Drittstaaten. Voraussetzung ist, dass sich die Teilnehmenden bereits in Deutschland aufhalten und über eine Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs oder Berufssprachkurs verfügen. Die Voraussetzungen hierfür sind für den Integrationskurs in §§ 44, 44a i.V.m. §§ 4 ff. IntV geregelt, für den Berufssprachkurs in § 45 AufenthG i.V.m. § 4 DeuFöV

Hierbei ist für verschiedene Personengruppen zu beachten:

Geduldete:

Integrationskurs: Zugang zum Integrationskurs haben nach derzeitiger Rechtslage nur Personen mit einer Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG. Langjährig Geduldete könnten allenfalls bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen einen Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG (Chancenaufenthaltsrecht) anstreben und damit Zugang zum Integrationskurs erhalten. Personen mit Aufenthaltstitel nach § 104c AufenthG können auf Antrag eine Teilnahmeberechtigung vom BAMF erhalten.

Berufssprachkurs: Geduldete haben Zugang zu Berufssprachkurs, wenn die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV erfüllt sind: Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG liegt vor oder arbeitsmarktnahe Geduldete nach 6 Monaten Vorduldungszeit. Für Geduldete, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 S. 2 DeuFöV erfüllen, aber noch keinen Chancenaufenthaltsstitel nach § 104c AufenthG erhalten haben und keinen Zugang zum Integrationskurs haben, sind auch Berufssprachkurs auf dem Zielsprachniveau A2 und B1 nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 DeuFöV geöffnet.

Geflüchtete mit Bleibeberechtigung, die bereits in Deutschland sind:

Integrationskurs: Geflüchtete Personen (mit Aufenthaltsgestattung) haben sogar bereits während des Asylverfahrens, also vor einer endgültigen Entscheidung über die Bleibeberechtigung, Zugang zum Integrationskurs. Eine Teilnahmeberechtigung kann in diesen Fällen beim BAMF beantragt werden.

Wird nach Abschluss des Asylverfahrens eine Schutzberechtigung ausgesprochen und ein Aufenthaltstitel erteilt, besteht auch dann i.d.R. Zugang zum Integrationskurs. In diesen Fällen kommen jedoch verschiedene Stellen für die Ausstellung einer Teilnahmeberechtigung in Betracht, abhängig im Wesentlichen vom erteilten Aufenthaltstitel und den persönlichen Verhältnissen der Person (ist er/sie z.B. arbeitssuchend gemeldet, wird voraussichtlich das Jobcenter eine Berechtigung erteilen).

Berufssprachkurs: Personen mit einer gültigen Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 AsylG haben Zugang zu Berufssprachkurs. Die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 DeuFöV müssen erfüllt werden.

Die Teilnehmenden sollen zudem über eine abgeschlossene und in Deutschland anerkannte Schulausbildung der Sekundarstufe I verfügen.

Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Phase I müssen darüber hinaus über Sprachkenntnisse auf Niveau A2/B1 verfügen. Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Durchgänge in Phase II benötigen hingegen keine Vorkenntnisse der deutschen Sprache.

Insbesondere Personen, die sich aktuell im Rechtskreis des SGB II befinden, sollen in Kooperation mit den zuständigen Jobcentern zu einer Bewerbung am Qualifizierungsprogramm der GPS gewonnen werden.

Über alle genannten Voraussetzungen ist von den Bewerberinnen und Bewerbern vor Beginn der Qualifizierung ein Nachweis zu erbringen oder zu begründen, weshalb ein Nachweis nicht erbracht werden kann.

2.1.2.2. Bewerbungs- und Auswahlprozess

Vor Beginn des Qualifizierungsprogramms durchlaufen die potenziellen Teilnehmenden einen Auswahlprozess. Ziel ist es, diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, die über eine hohe Motivation verfügen und bei denen die Gefahr des Abbruchs aufgrund ihrer Qualifikationen am geringsten ist.

Bewerberinnen und Bewerber müssen ihre Motivation für die Teilnahme am Programm der GPS schriftlich darlegen. Schließlich nehmen die Bewerberinnen und Bewerber an einem standardisierten Eignungstest teil.

Der Eignungstest wird von der Servicestelle der GPS erarbeitet und den Zuwendungsempfängern zur Verfügung gestellt. Die Durchführung der Tests sowie die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber auf Grundlage der oben genannten Kriterien obliegt den Zuwendungsempfängern.

2.1.2.3. Teilnehmendenakquise

Die Akquise der Teilnehmenden obliegt den Zuwendungsempfängern und wird gemäß dem in Ziffer 2.1.2.2. beschriebenen Prozess durchgeführt. Sie sollte in Zusammenarbeit mit regionalen Arbeitsmarktstrukturen sowie Institutionen und Projekten der Integration von Menschen mit internationalem Hintergrund stattfinden. Von den Teilnehmenden dürfen keine Finanzierungsbeiträge zur Deckung des Eigenanteils erhoben werden.

2.1.3. Unternehmensbeteiligung

Eines der Ziele der GPS besteht darin, Auszubildende für regional ansässige Betriebe zu gewinnen. Um dies zu gewährleisten, müssen die am KAV Teilnehmenden schlüssig darlegen, wie sie am GPS-Standort und gegebenenfalls darüber hinaus Betriebe für das Vorhaben gewinnen werden. Die Gewinnung und Beteiligung der Betriebe sollte unter Einbindung der jeweils zuständigen Kammer erfolgen.

Die Standorte schließen mit kooperierenden Betrieben eine Kooperationsvereinbarung ab. Eine Muster-Kooperationsvereinbarung wird den Zuwendungsempfängern durch die GPS-Servicestelle zur Verfügung gestellt.

2.1.4. Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Die Unterbringung der Teilnehmenden wird am Standort der GPS angestrebt. Die Unterbringung darf nicht einem möglichen Anspruch auf Leistungen aus dem SGB II entgegenstehen. Umzüge sind in Abstimmung mit der für die Finanzierung der Unterbringungskosten zuständigen Stelle nach Abschluss eines Mietvertrages zulässig. Die Unterbringung soll in Wohnungen oder in einem Wohnheim mit separatem Mietvertrag sichergestellt werden. Teilnehmende, die in Bedarfsgemeinschaften leben, können nur in Abstimmung mit der für die Unterbringung aufkommenden Stelle umziehen. Da eine Unterbringung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wegen der sonst bestehenden Doppelförderung nicht förderfähig ist, muss durch die Zuwendungsempfänger sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden, die ihren Wohnsitz nicht an den Standort der GPS verlagern können, ihren Wohnsitz in dem Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt des GPS-Standorts haben bzw. ihnen eine reibungslose Teilnahme ohne erhebliche Mehrkosten ermöglicht werden kann. Die Mehrkosten des ÖPNV sind entsprechend darzustellen und zu kalkulieren. Sie dürfen nicht von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern getragen werden.

Eine Abwerbung von Teilnehmenden aus anderen Projekten im Freistaat Thüringen muss ausgeschlossen werden.

2.1.5. Integration und Akzeptanz in der Aufnahme-gesellschaft

Das Vorhaben GPS soll neben der Ausbildung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch einen Beitrag zur Etablierung einer Willkommenskultur im Freistaat Thüringen leisten. An den GPS-Standorten sollen daher Integrationsmaßnahmen umgesetzt werden, die diesem Ziel Rechnung tragen und die Akzeptanz für das Vorhaben in der Aufnahme-gesellschaft erhöhen.

Gemeinsam mit der Kommune des GPS-Standorts und zivilgesellschaftlichen Organisationen vor Ort sollen Veranstaltungen zur Integration und Akzeptanz durch die kommunale Bevölkerung geplant und durchgeführt werden. Beispiele hierfür können interkulturelle Veranstaltungen oder gemeinsame Sportveranstaltungen unter Beteiligung von Vereinen und Initiativen sein.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen des Privatrechts mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Freistaat Thüringen.

Weitere Voraussetzung sind:

1. Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der zu qualifizierenden Zielgruppe,
2. Erfahrungen in der Umsetzung von Integrations- und Berufssprachkursen des BAMF,
3. Zulassung zur Durchführung von Integrationskurs und Berufssprachkurs beim BAMF bzw. Registrierung als Träger i.S. des § 28 DeuFöV beim BAMF,
4. Fachliche und administrative Eignung
5. Erfahrungen bei der Verwaltung von Fördermitteln
6. Netzwerk zu KMU, Berufsschulen, regionalen Akteuren der Integrationsarbeit und zur Kommune des Qualifizierungsstandorts

7. Bestehende räumliche Voraussetzungen für die Qualifizierung und Möglichkeiten zur Unterbringung von Teilnehmenden in Nähe des Qualifizierungsstandorts.
8. Die räumliche Verortung muss die Zuordnung zur German Professional School zwingend ermöglichen. Eine Vermischung mit anderen Maßnahmen ist auszuschließen.

Interessenbekundungen und KAV-Beiträge können von mehreren Akteuren im Verbund gestellt werden. Anträge von Akteursverbänden müssen gemeinsam eingereicht werden. Dabei muss dargelegt werden, welche Aufgaben von welchem Akteur verantwortet und durchgeführt und welcher Akteur die Mittel verwaltet und weiterleitet. Die Kalkulation der Personal- und Sachkosten ist für jeden der beteiligten Akteure separat auszuweisen.

Es gelten darüber hinaus für jeden der Akteure die einschlägigen Bestimmungen aus Ziffer 4 dieser Aufforderung zur Einreichung von KAV-Beiträgen.

4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

4.1. Kohärenzdarstellung

In der Bewerbung zum KAV ist zu erläutern, ob und wie im Rahmen des geplanten Vorhabens mit bereits bestehenden Projekten zusammengearbeitet wird und welchen Mehrwert dies für das Vorhaben darstellt. Der Projektantrag muss eine Darstellung der Schnittstellen zu diesen, einschließlich einer konkreten Aufgabenabgrenzung, enthalten. Im Antrag muss die Planungsregion in Hinblick auf die Chancen und Herausforderungen für das Vorhaben beschrieben und der Bezug zwischen der Planungsregion und Projektansatz nachvollziehbar dargelegt werden. In der Beschreibung soll insbesondere auch auf das Teilnehmendenpotenzial in der Region eingegangen werden. Dabei soll sowohl die Anzahl der in Frage kommenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer beleuchtet werden als auch deren sozioökonomische Zusammensetzung (Alter, Geschlecht, Schulabschluss etc.).

4.2. Kumulierungs- und Doppelförderverbot

Soweit Maßnahmen, die vergleichbare Ziele verfolgen, beim KAV-Teilnehmenden bereits ganz oder teilweise aus anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden, ist eine Förderung nach diesem KAV nicht möglich (Kumulierungsverbot). Weiterhin ist das Doppelförderungsverbot zu beachten.

4.3. Zusätzlichkeit

Weitere Voraussetzungen für eine Förderung ist die Zusätzlichkeit des beantragten Projekts oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Die Zusätzlichkeit im Sinne der voranstehenden Kriterien ist darzulegen.

Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen. Es können keine Maßnahmen gefördert werden, die zu den Pflichtaufgaben eines Antragstellenden gehören bzw. für die es bereits gesetzliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Finanzierungsregelungen gibt.

4.4. Fachliche Eignung des eingesetzten Personals

Die am KAV Teilnehmenden haben dafür Sorge zu tragen, dass das für die Vorhabensdurchführung vorgesehene Personal über hinreichende Qualifikationen und Kenntnisse sowie über eine BAMF-Zertifizierung verfügt.

4.5. Finanzielle Voraussetzungen

Die/der Antragstellende muss in der Lage sein, die nicht geförderten, für die Projektdurchführung aber notwendigen Ausgaben selbst oder von Dritten (ausgenommen sind zweckgebundene Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 ThürLHO oder vergleichbarer Regelungen oder Aufträge im Sinne der Unterschwellenvergabeverordnung oder vergleichbarer Regelungen anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts für das beantragte Projekt) aufzubringen. Die/der Antragstellende muss die Gesamtfinanzierung des Projekts im Bewilligungszeitraum sicherstellen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Finanzierung seines Projekts zu überwachen. Sollte sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen oder sich herausstellen, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist, muss darüber unverzüglich informiert werden. Anzuzeigen sind insbesondere auch alle Umstände, welche die Erreichung des Verwendungszweckes gefährden oder unmöglich machen. Defizite der Einnahmen bzw. Finanzierungsseite sind grundsätzlich vom Zuwendungsempfänger auszugleichen. Sofern die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegte Höhe des mindestens zu erbringenden Eigenanteils des Zuwendungsempfängers nicht im Förderzeitraum erbracht wird, führt dies zur anteiligen Reduzierung der bewilligten Mittel. Kann aufgrund des fehlenden Eigenanteils die Gesamtfinanzierung nicht erreicht werden, können der Förderbescheid (ganz oder teilweise) widerrufen und die gewährten Zuwendungen zurückgefordert werden.

4.6. Kostenabgrenzung

Die Ausgaben für die Umsetzung des Projekts müssen eindeutig von sonstigen beim Antragstellenden entstehenden Ausgaben aus anderen Förderprojekten und Maßnahmen abgegrenzt sein.

5. Laufzeit, Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Laufzeit

Im Wege der Projektförderung kann ein nicht rückzahlbarer Zuschuss für eine Projektlaufzeit von längstens 36 Monaten gewährt werden. Eine Verlängerung der Projektlaufzeit bleibt davon, vorbehaltlich zur Verfügung stehender Mittel, unberührt. Das Vorhaben soll am 1. Januar 2024 beginnen und spätestens am 31. Dezember 2026 enden.

5.2. Förderfähige Ausgaben

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten gewährt, die nicht über das BAMF oder Dritte abgerechnet werden können. Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Förderfähig sind die in Ziffer 2 beschriebenen Maßnahmen der Fördergegenstände. Die Förderquote beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wünschenswert sind Beiträge zum KAV, zu deren Vorhabensfinanzierung Unternehmensbeteiligungen eingeplant werden. Innerhalb des bewilligten Zeitraumes müssen die Fördermittel zweckentsprechend verwendet werden. Vor Beginn und nach Ende des Bewilligungszeitraumes entstandene Ausgaben sind nicht förderfähig. Die Verfügbarkeit und Herkunft der Mittel zur Kofinanzierung müssen dargestellt und erklärt werden. Alle Ausgaben müssen einen Projektbezug haben. Belege müssen grundsätzlich immer auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt werden.

Förderfähig sind die nachgewiesenen direkten Personalkosten (internes und externes Personal) zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale sowie nicht in der Verwaltungskostenpauschale enthaltene, nachgewiesene direkte Sachkosten. Direkte Ausgaben im Sinne dieser Förderung sind Ausgaben, die direkt mit der Durchführung der Maßnahme verbunden sind, sodass der direkte Zusammenhang mit der jeweiligen Maßnahme nachgewiesen werden kann. Es sind nur Ausgaben zuwendungsfähig, welche im bewilligten Förderzeitraum erbracht wurden. In den einzureichenden Interessensbekundungen muss ersichtlich sein, welche Kostensätze für Teilnehmende abzüglich der durch das BAMF abgedeckten Kosten entstehen.

5.2.1. Direkte Personalausgaben:

Ausgaben für internes und externes Projektpersonal im Zusammenhang mit der Durchführung der im Abschnitt „Gegenstand der Förderung“ beschriebenen Maßnahmen sind förderfähig.

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen (Besserstellungsverbot) als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Thüringen (§ 12 ThürHhG 2023). Für Zuwendungsempfänger, die nicht dem Besserstellungsverbot unterliegen, bilden die Veröffentlichungen des Bundesministeriums der Finanzen zu „Personalkosten, Sachkosten und Kalkulationszinssätze in der Bundesverwaltung für Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ (PKS) in der jeweils aktuellsten veröffentlichten Fassung für den nachgeordneten Bereich die monatliche Obergrenze für die förderfähigen Personalausgaben.

5.2.2. Direkte Sachausgaben

- Ausgaben zur Umsetzung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen
- Reisekosten
- Honorarkosten
- Kosten im Zusammenhang mit der Teilnehmendenakquise
- Kosten für die (technische) Ausstattung der Unterrichtsräume
- Weitere Sachkosten

5.2.3. Pauschalierte Abrechnung

Alle weiteren direkten und indirekten Ausgaben (z. B. Sachausgaben für Miete und Leasing, Bürosachkosten, Verwaltungsgemeinkosten etc.) werden über eine Ausgabenpauschale in Höhe von 10 Prozent der beantragten Fördersumme abgegolten. Der Höchstsatz der Fördersumme darf dabei nicht überschritten werden.

Über die genannten Ausgabenpositionen hinaus sind keine weiteren Ausgaben abrechenbar.

5.3. Höhe der Zuwendung

Der Richtwert der förderfähigen Ausgaben für jeden GPS-Standort beträgt bis zu 1 125 000 EUR über den gesamten Förderzeitraum. Falls sich nach Eingang der Projektskizzen herausstellt, dass mehr Mittel beantragt werden, als insgesamt zur Verfügung stehen, behält sich das TMWWDG vor, relevante Indikatoren für eine nachvollziehbare Verteilung der Mittel über die Zuwendungsempfänger heranzuziehen.

5.4. Maximale Zuschusshöhe

Die maximale Zuschusshöhe für eine Förderung beträgt 90 Prozent.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Mitwirkung/Datenspeicherung

Die Zuwendungsempfänger und gegebenenfalls beteiligte Stellen sind verpflichtet, im Rahmen der Finanzkontrolle durch den Thüringer Landesrechnungshof auf Grundlage von § 91 ThürLHO mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Für Prüfzwecke benötigte Dokumente, die nicht bereits elektronisch vorgelegt wurden, sind auf Anforderung der prüfenden Stelle in elektronischer Form zu übermitteln. Die Erfüllung der Berichtspflichten und die Erhebung und Pflege der Daten sind Voraussetzung für den Abruf von Fördermitteln des Freistaats Thüringen und deren Auszahlung.

6.2. Monitoring und Evaluierung des Programmes

Die Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich verpflichtet, die gemeinsamen Output- und Ergebnisindikatoren als auch weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben sie diese Daten bei den Teilnehmenden und den beteiligten Akteuren des Vorhabens. Insbesondere informieren die Zuwendungsempfänger die Teilnehmenden über die Rechtsgrundlage, den Zweck und den Umfang der Datenverarbeitung sowie die Rechte der Teilnehmenden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dokumentieren dies.

Zudem sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, mit der GPS-Service-Einheit sowie der für das Monitoring und die Evaluierung des Programms beauftragten Stelle zusammenzuarbeiten.

6.3. Öffentlichkeitsarbeit

Der Außenauftritt der GPS soll als Einheit erfolgen. Dafür wird von der GPS-Service-Einheit eine Wort-Bild-Marke sowie ein einheitlicher Kommunikationsrahmen vorgegeben. Die Zuwendungsempfänger treten nach innen und außen als Standort der German Professional School auf.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Es ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen.

Interessierte Antragsberechtigte sind aufgerufen, in einem ersten Schritt zunächst eine Interessenbekundung für die Trägerschaft der GPS mit einer Antragsskizze unter Benennung potentieller Kooperationspartnerinnen und -partner einzureichen. Die Beiträge zum KAV können bis zum 25. Oktober 2023 eingereicht werden. Später eingereichte Interessensbekundungen werden nicht berücksichtigt. Bei positiver Bewertung werden die Antragsberechtigten in einem zweiten Schritt zur Einreichung eines ausführlichen Förderantrags aufgefordert.

Interessenbekundungen, sind auf GermanProfessionalSchool@tmwwdg.thueringen.de einzureichen. Für die Erstellung der Anträge wird auch auf die Informationen zur GPS auf die Seite <https://wirtschaft.thueringen.de/german-professional-school> verwiesen.

Die Auswahl für eine Trägerschaft erfolgt über ein offenes, transparentes, nachvollziehbares und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren, mit dessen Hilfe die Eignung und Befähigung zur Erreichung der in Nummer 1.2 genannten Ziele ermittelt wird.

In einem ersten Schritt werden alle eingegangenen KAV-Beiträge in Übereinstimmung mit den Bedingungen des KAV formal geprüft. Alle positiv geprüften KAV-Beiträge werden in einem zweiten Schritt durch eine Fachjury bewertet. Anhand der unter 7.1.1. und 7.1.2. aufgelisteten Bewertungskriterien stellt die Jury den Nutzen der Vorhaben fest. Im Anschluss daran gibt die Jury dem TMWWDG als Bewilligungsbehörde eine Empfehlung ab. Das TMWWDG fordert anschließend den Urheber der empfohlenen KAV-Beiträge zu einer schriftlichen Antragstellung auf.

Das TMWWDG informiert alle Teilnehmenden über das Ergebnis des KAV. Die Zuschlagserteilung erfolgt im Dezember 2023.

7.1.1. Bewertungskriterien der ersten Ebene (formelle Kriterien)

Auswahlkriterien der ersten Ebene	Wichtung
Ordnungsmäßigkeit	
<i>Fristwahrung, Vollständigkeit, Formgebundenheit, rechtsverbindlich unterschrieben, Umfang der Anlagen gem. Vorgaben</i>	Ausschlusskriterium
Relevanz	
<i>Thematische Vorgaben berücksichtigt, Zielformulierung mit eindeutigen und systematischen Aufgabenstellungen</i>	Ausschlusskriterium
<i>Integration von relevanten Kursen des BAMF</i>	Ausschlusskriterium
Zielstellung	
<i>Präzise Beschreibung der Zielstellung</i>	Ausschlusskriterium

Mit den Kriterien der ersten Ebene werden die KAV-Beiträge dahingehend bewertet, ob sie die vorgegebene Thematik und die Zielstellung des KAV berücksichtigen. Die Auswahlkriterien können nur mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Eine negative Antwort bewirkt den Ausschluss des Vorhabenvorschlags von dem weiteren Bewertungsverfahren.

7.1.2. Bewertungskriterien der zweiten Ebene (materielle Kriterien)

Auswahlkriterien der zweiten Ebene	Gewichtung
Gesamtkonzept zur Umsetzung des Vorhabens, insb. im Zusammenhang mit Curriculum und Verankerung des Vorhabens in der Region	30 %
Darstellung des Zugangs und Kontakts zu potenziellen Teilnehmenden und Unternehmen; Anzahl der zu gewinnenden Teilnehmenden und Unternehmen; Verknüpfung mit bestehenden Strukturen	30 %
Finanzierungsplan (programmkonforme Kalkulation, realistische Aufwandsschätzung, glaubhafte Darstellung der Eigen- bzw. Drittmittel zur Sicherung der Gesamtfinanzierung, Höhe der Kosten pro Teilnehmenden)	15 %
Erfahrung im Umgang mit der Zielgruppe	10 %
Qualitätsmanagement und Übergang in die qualifizierte Berufsausbildung	10 %
Maßnahmen zur Integration unter Berücksichtigung der Kommunen und Zivilgesellschaft,	5 %
Summe	100 %

Die Kriterien der zweiten Ebene werden von der Jury anhand eines bipolaren Punkteschemas bewertet. Die Gewichtung der Einzelkriterien wird durch Multiplikation mit den entsprechenden Faktoren sichergestellt.

Beispiel für die detaillierte Bewertung des Kriteriums:

5	4	3	2	1	0
Herausragend	Gut	Befriedigend	Unterdurchschnittlich	Mangelhaft	Ungenügend
Herausragende, detaillierte und vorbildliche Darstellung, die den Erwartungen in besonderem Maße entspricht. Das Kriterium ist in jeder Hinsicht plausibel, verständlich und nachvollziehbar.	Gute und umfassende Darstellung, die die Erwartungen voll erfüllt. Das Kriterium ist überwiegend plausibel, verständlich und nachvollziehbar.	Befriedigende Darstellung, d. h. mit kleineren Mängeln oder Unvollständigkeiten. Das Kriterium ist in befriedigendem Maße plausibel, verständlich und nachvollziehbar.	Unterdurchschnittliche Darstellung, d. h. mit einigen Mängeln oder Unvollständigkeiten. Das Kriterium ist in unterdurchschnittlichem Maße plausibel, verständlich und nachvollziehbar.	Mangelhafte Darstellung, d. h. mit größeren Mängeln oder Unvollständigkeiten. Das Kriterium ist wenig plausibel, verständlich und nachvollziehbar.	Ungenügende Darstellung, d. h. die einfache Benutzbarkeit wurde gar nicht erkannt Das Kriterium ist nicht plausibel, verständlich und/oder nicht nachvollziehbar

Das TMWWDG verantwortet das Bewilligungsverfahren. Die LEG steuert die Durchführung dieses Vorhabens und übernimmt die fachlich-inhaltliche Begleitung. Fragen zum

Antragsverfahren und zum administrativen Ablauf des Verfahrens sollten daher direkt an die LEG gerichtet werden:

Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen mbH
Mainzerhofstraße 12
99084 Erfurt
E-Mail: gps-servicestelle@leg-thueringen.de

Nicht ausgewählte Bewerber bzw. Bewerberverbände werden zur Antragstellung nicht zugelassen und erhalten hierüber eine Mitteilung. Die ausgewählten Bewerber bzw. Bewerberverbände werden zur Einreichung eines ausführlichen Förderantrags aufgefordert.

Die zusätzlichen Hinweise in den bereitgestellten Dokumentationen/Anleitungshilfen zur erfolgreichen Einreichung eines Konzeptes im Konzeptauswahlverfahren sind zu beachten. Sofern Fragen von allgemeinem Interesse von Teilnehmenden an die LEG gestellt werden, werden die Antworten allen registrierten Interessenten zur Verfügung gestellt. Anfragen sind grundsätzlich an die folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln: gps-servicestelle@leg-thueringen.de

Die Beteiligung am Konzeptauswahlverfahren erfolgt über das Einreichen des Beitrags.

Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Beitrag nicht gewertet. Sämtliche, nicht auf elektronischem Weg übermittelten Anlagen und Dokumente sind in Kopie in Papierform einzureichen.

Anlagen

- 01 Vorhabenbeschreibung
- 02 Kurzbeschreibung der Operationalisierung des GPS-Konzepts
- 03 Darstellung der Fachkompetenz des Trägers
- 04 Ausgaben- und Finanzierungsplan
- 05 LOI der Partner

7.2. Ausschluss von Antragsberechtigung

Antragsberechtigte, über deren Vermögen ein Insolvenz-, Vergleichs-, Sequestrations- oder Gesamtvollstreckungsverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Förderung nach diesem KAV ausgeschlossen.

Dasselbe gilt für Antragsberechtigte, die eine Vermögensauskunft nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind.

7.3. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das TMWWDG. Der Bewilligungsbehörde obliegt die

- Information und fördertechnische Beratung der Antragstellenden,
- Bewilligung der Zuwendungen, die Auszahlung der Zuwendungen an die Zuwendungsempfänger,

- Prüfung der Mittelverwendung sowie
- Überprüfung und Aufbereitung der von den Trägern gemeldeten Daten.

7.4. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung von Landesmitteln erfolgt gemäß Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

7.5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger bestätigt, dass Ausgaben für den Zweck, für den die Pauschale gewährt wurde, tatsächlich angefallen sind und die Einhaltung der sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung gewahrt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweisen gem. Nr. 7.4. der VV zu § 44 ThürLHO.

Soweit die Verwendungsbestätigung nicht erbracht wird, kann die Bewilligungsbehörde den Zuwendungsbescheid nach § 49 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

7.6. Zu betrachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a VwVfG, die §§ 23, 44 ThürLHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften sowie der einschlägigen Normen des europäischen Beihilfenrechts.

Der Landesrechnungshof ist berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).